

**Mitteilung der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20162601**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 06.10.2016

**Verfasser/in:** Hinzmann, Sandra/Braun, Peter

**Fachbereich:** Dezernat IV

Bezeichnung der Vorlage:

Umgang der Stadt Bochum mit Flüchtlingen

Bezug:

Anfrage aus der Ratssitzung am 01.09.2016, TOP 4.12

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

27.10.2016

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

In der Ratssitzung am 01.09.2016 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 4.12 die Anfrage „Umgang der Stadt Bochum mit Flüchtlingen“ (Vorlagen-Nr. 20162301) mit folgenden Fragen gestellt:

1. *Wieso schürt die Stadt Bochum Angst und Unsicherheit unter den Geflüchteten, die seit Monaten in Bochum leben? Wieso hat es die Stadt Bochum bisher nicht geschafft, wie Berlin eine solche Lösung zu beschließen und öffentlich zu kommunizieren?*
2. *Was unternimmt die Stadt gegen die existenzbedrohende Streichung der Sozialleistungen für die Betroffenen?*
3. *Initiativen der Flüchtlingsarbeit fordern von der Stadt Bochum, keine Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen aus unserer Stadt zu vertreiben. Können wir davon ausgehen, dass die Stadt alle zur Verfügung stehenden Spielräume nutzt, um sich schützend vor ihre Neubürgerinnen und Neubürger zu stellen?*

Zu 1. bis 3.

Die in der Sachverhaltsdarstellung zitierte Verfahrensweise:

*„Personen, die vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes ohne entsprechende Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin genommen haben, ist es ausnahmslos nicht zuzumuten, nunmehr wieder in den Ort der Erstzuweisung zurückzukehren. Da die Betroffenen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes keine wohnsitzbeschränkenden Nebenbestimmungen in ihren Titeln hatten, ist in diesen Fällen seitens der Berliner Ausländerbehörde nichts zu veranlassen. Insbesondere erhalten die Betroffenen grundsätzlich keine schriftlichen Bescheinigungen über eine nichtbestehende Wohnsitzzuweisung.“*

ist den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin entnommen, die Teil des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist. Somit besteht für das Land für Berlin bereits eine entsprechende Regelung. Diese liegt für NRW noch nicht vor und ist vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) für Dezember angekündigt. Die Stadt Bochum kann hinsichtlich der Wohnsitzauflage keine eigenen Regelungen erlassen, sondern ist an die bundes- bzw. landesgesetzlichen Regelungen gebunden.

Vor dem Inkrafttreten der Landesverordnung wird die Stadt Bochum keine Geflüchteten, die vor dem 05.08.2016 zu uns gekommen sind, abweisen und die Leistungen des Job-Centers werden weiter erbracht.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung haben das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Inneres und Kommunales einen gemeinsamen Runderlass am 28.09.2016 veröffentlicht. Dementsprechend wird die Stadt Bochum in Abstimmung mit dem Jobcenter Bochum zur vorläufigen Umsetzung des § 12a AufenthG bis zum Inkrafttreten der Verordnung mögliche Härtefälle prüfen. Die weiteren Entscheidungen zu § 12a AufenthG sollen nach dem Verordnungsentwurf dann der Bezirksregierung Arnsberg übertragen werden. Alle anerkannten Flüchtlinge, die nach dem 06.08.2016 zugezogen sind, werden von der Verwaltung über die Regelungen der Wohnsitznahme nach § 12 a (1) informiert.

Die Verwaltung wird die rechtlichen Möglichkeiten, die der Erlass bietet, zugunsten der Betroffenen auslegen.

**Anlagen:**